



**Vereinsordnung zum Unterstützungsfonds
vom 06. Februar 2019**

HSV Fan-Club • Blauer Stern Schaumburg e.V.



Änderungen möglich !!!

Änderungen möglich !!!

Vereinsordnung zum Unterstützungsfonds

06. Februar 2019



Vereinsordnung zum Unterstützungsfonds vom 06. Februar 2019

HSV Fan-Club • Blauer Stern Schaumburg e.V.



Änderungen möglich !!!

Änderungen möglich !!!

Präambel

Die Einrichtung eines Unterstützungsfonds resultiert auf einen Vorschlag der Fan-Club Mitglieder „Andreas Sasse“ sowie „Sandra Tegtmeyer“. Dieser Vorschlag ist im Vorfeld der Mitgliederversammlung vom 05. Januar 2019 an den Vorstand herangetragen worden und auf der Mitgliederversammlung vom 05. Januar 2019 den anwesenden Fan-Club Mitgliedern vorgestellt worden.

Die anwesenden Fan-Club Mitglieder auf der Mitgliederversammlung vom 05. Januar 2019 stimmten der Einrichtung eines Unterstützungsfonds einstimmig zu. Darüber hinaus beauftragten die anwesenden Fan-Club Mitglieder den aktuellen Vorstand auf seinen regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen nach Maßgabe der aktuellen Vereinsatzung vom 05. Januar 2019 eine Vereinsordnung zum Unterstützungsfonds mit den Rahmenbedingungen zu verabschieden.

Der Vorstand des **HSV Fan-Club • Blauer Stern Schaumburg e.V.** hat in seiner Vorstandssitzung am 06. Februar 2019 mit Wirkung zum 06. Februar 2019 die Einführung einer Vereinsordnung zum Unterstützungsfonds beschlossen und für diesen Zweck eine Vereinsordnung zum Unterstützungsfonds verabschiedet.

Den Fan-Club Mitgliedern ist der Unterstützungsfonds und ein vorläufiger Entwurf der dazugehörigen Vereinsordnung bereits auf der Mitgliederversammlung am 05. Januar 2019 vorgestellt worden. Darüber hinaus werden alle Fan-Club Mitglieder im Laufe des Jahres 2019 über den Multimedia-Bereich des Fan-Clubs hierüber noch einmal informiert.

Das Ziel und der Grund für die Einführung eines Unterstützungsfonds sind, einen Unterstützungsfonds für Mitglieder einzurichten, die sich in besonders schwierigen Lebenslagen befinden oder die finanziell in ihren Mitteln eingeschränkt sind. Durch die Einrichtung eines derartigen Unterstützungsfonds soll diesen Mitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, für die Veranstaltungen aus den verschiedenen Bereichen der Vereinsaktivitäten eine finanzielle Zuwendung beantragen zu können.

Die vom Vorstand des Vereins am 06. Februar 2019 entworfene und verabschiedete Vereinsordnung zum Unterstützungsfonds regelt die Rahmenbedingungen des Unterstützungsfonds.

Die Vereinsordnung zum Unterstützungsfonds ist somit der Leitfaden und die Rechtsgrundlage des Unterstützungsfonds im Verhältnis zwischen Verein, Vorstand und den Fan-Club Mitgliedern.

§ 01 Begriffsdefinition

01. Der Unterstützungsfonds ist eine Hilfseinrichtung und Unterstützungseinrichtung des **HSV Fan-Club • Blauer Stern Schaumburg e.V.** für Mitglieder die sich in besonders schwierigen Lebenslagen befinden oder die finanziell in ihren Mitteln eingeschränkt sind.

§ 02 Mittelherkunft

01. Die für die Leistungen des Unterstützungsfonds erforderlichen Mittel werden wie folgt aufgebracht:
 - durch einen jährlich zu entrichtenden Beitrages des **HSV Fan-Club • Blauer Stern Schaumburg e.V.** aus der Vereinskasse.
 - über die Höhe des jährlich zu entrichtenden Beitrages des **HSV Fan-Club • Blauer Stern Schaumburg e.V.** entscheidet der Vorstand auf seinen Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit.
02. Durch freiwillige Beiträge und Spenden Dritter. Die Beiträge können sowohl von natürlichen Personen als auch von juristischen Personen erbracht werden.
03. Der **HSV Fan-Club • Blauer Stern Schaumburg e.V.** besitzt allerdings keine Gemeinnützigkeit. Aus diesem Grund ist das Ausstellen von Spendenbescheinigungen nicht möglich.



Vereinsordnung zum Unterstützungsfonds vom 06. Februar 2019

HSV Fan-Club • Blauer Stern Schaumburg e.V.



Änderungen möglich !!!

Änderungen möglich !!!

§ 03 Geltungsbereich

01. Der Unterstützungsfonds ist nur für Mitglieder des Vereins bestimmt.
02. Die beantragenden Mitglieder müssen mindestens zwei Jahre Mitglied im Verein sein.
03. Finanzielle Zuwendungen können beantragt werden, wenn Mitglieder selbst oder die Familie durch einen schweren Schicksalsschlag (z.B. Krankheit, Todesfall, Trennung, Arbeitslosigkeit, Sozialleistungen, geringe Rentenzahlungen, etc. pp.) sich unverschuldet in einer besonders schwierigen Lebenslage befinden oder in ihren finanziellen Mitteln eingeschränkt sind.
04. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zu einem Alter von 27 Jahren haben die Möglichkeit eine finanzielle Zuwendung zu beantragen, wenn ihre finanziellen Mittel eingeschränkt sind.

§ 04 Antragsstellung

01. Die Unterstützung erfolgt ausschließlich durch finanzielle Zuwendungen an die antragsstellenden Mitglieder, um eine Teilnahme der antragsstellenden Mitglieder an der einen oder anderen Veranstaltung aus den verschiedenen Bereichen der Vereinsaktivitäten zu gewährleisten.
02. Ein Antrag auf finanzielle Zuwendung ist von den antragsstellenden Mitgliedern schriftlich an den Vorstand zu stellen. Dabei haben die antragsstellenden Mitglieder eine Begründung abzugeben und die zusätzliche Angabe, zu welcher Veranstaltung die antragsstellenden Mitglieder eine finanzielle Zuwendung beantragen möchten.
03. Ein Mitglied kann lediglich einmal im Jahr und nur alle zwei Jahre einen Antrag auf finanzielle Zuwendungen zu der einen oder anderen Veranstaltung aus den verschiedenen Bereichen der Vereinsaktivitäten stellen.

§ 05 Leistungsfestsetzung

01. Die von den Mitgliedern eingereichten Anträge auf finanzielle Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds sind vom Vorstand des Vereins absolut vertraulich zu behandeln.
02. Der Vorstand des Vereins kann von den antragsstellenden Mitgliedern als Nachweis weitere Unterlagen anfordern.
03. Ob antragsstellende Mitglieder eine finanzielle Zuwendung erhalten und in welcher Höhe entscheidet der Vorstand des Vereins auf seinen Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit.
04. Eine finanzielle Zuwendung an die antragsstellenden Mitglieder wird nur für die Teilnahme an den Veranstaltungen aus den verschiedenen Bereichen der Vereinsaktivitäten gewährt.
05. Auf Leistungen aus dem Unterstützungsfonds besteht kein Rechtsanspruch.

§ 06 Verwaltung

01. Der Unterstützungsfonds wird treuhänderisch vom Vorstand des Vereins verwaltet.
02. Die eingereichten Anträge der Mitglieder sind vom Vorstand des Vereins streng vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe der Anträge oder die Weitergabe von persönlichen Daten antragsstellender Mitglieder ist strengstens untersagt. Bei einem Vergehen hat das gegen diese Regel verstoßende Vorstandsmitglied unter Umständen mit rechtlichen Konsequenzen durch das antragsstellende Mitglied zu rechnen.
03. Die Aufgaben und Tätigkeiten des Unterstützungsfonds obliegen dem Vorstand des Vereins.



Vereinsordnung zum Unterstützungsfonds vom 06. Februar 2019

HSV Fan-Club • Blauer Stern Schaumburg e.V.



Änderungen möglich !!!

Änderungen möglich !!!

§ 07 Steuerliche Regelungen

01. Die dem Unterstützungsfonds zur Verfügung gestellten Mittel verstehen sich netto, auf die Geltendmachung von Vorsteuern und Mehrwertsteuern wird verzichtet.
02. Der **HSV Fan-Club • Blauer Stern Schaumburg e.V.** besitzt allerdings keine Gemeinnützigkeit. Aus diesem Grund ist das Ausstellen von Spendenbescheinigungen nicht möglich.

§ 08 Rechtliche Regelungen

01. Der Unterstützungsfonds ist eine Sondervermögensmasse des **HSV Fan-Club • Blauer Stern Schaumburg e.V.** und nur für die in dieser Vereinsordnung zum Unterstützungsfonds genannten Zwecke einzusetzen.
02. Die aufgebrachten Mittel sind möglichst ertragreich, aber konventionell, ohne Anlagerisiken zu verwalten.
03. Über eine eventuelle Auflösung des Unterstützungsfonds entscheidet der Vorstand des Vereins auf seinen Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit.
04. Bei einer Auflösung des Unterstützungsfonds durch den Vorstand des Vereins fällt das dann noch vorhandene Vermögen zur weiteren Verwendung in die Vereinskasse des **HSV Fan-Club • Blauer Stern Schaumburg e.V.**

§ 09 Änderungen

01. Inhaltliche Änderungen dieser Vereinsordnung zum Unterstützungsfonds sind nur durch den Vorstand des Vereins möglich.
02. Über inhaltliche Änderungen dieser Vereinsordnung zum Unterstützungsfonds entscheidet der Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit auf seinen Vorstandssitzungen.

§ 10 Inkrafttreten

01. Die Vereinsordnung zum Unterstützungsfonds wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 06. Februar 2019 beschlossen und tritt mit dem Datum des 06. Februar 2019 in Kraft.
02. Die Vereinsordnung zum Unterstützungsfonds wird über den Multimedia-Bereich des Vereins veröffentlicht.

Obernkirchen, 06. Februar 2019

Unterschrift 1. Vorsitzender:

Uwe Rennekamp

siehe Original

Unterschrift 2. Vorsitzender:

Thomas Jaworski

siehe Original

Unterschrift 3. Vorsitzender:

Bernd Grupe

siehe Original

Unterschrift 4. Vorsitzender:

Matthias Rehs

siehe Original